

Amtliche Bekanntmachung

2016

Ausgegeben Karlsruhe, den 04. Oktober 2016

Nr. 84

Inhalt

Seite

Institutsordnung des Instituts für Meteorologie und Klima-
forschung (IMK)

577

Institutsordnung des Instituts für Meteorologie und Klimaforschung (IMK)

Diese Institutsordnung beruht auf der Rahmenordnung für Institutsordnungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der Fassung vom 01.08.2014.

Die Institutsordnung wurde am 04.05.2016 von der Institutsversammlung beschlossen. Der Bereichsrat des Bereichs IV hat der Institutsordnung in seiner Sitzung am 13.05.2016 zugestimmt. Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 festgestellt, dass die Institutsordnung der Rahmenordnung entspricht, so dass gemäß § 7 Abs. 5 der Gemeinsamen Satzung des KIT vom 01.01.2014 die Zustimmung des KIT-Senats nach 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99, 167) als erteilt gilt.

§ 1 Institut

- (1) Das Institut für Meteorologie und Klimaforschung ist ein Institut des KIT. Es ist einem Bereich des KIT zugeordnet (gegenwärtig dem Bereich Natürliche und gebaute Umwelt). In Angelegenheiten der Lehre und akademischen Angelegenheiten besteht Anbindung an die KIT-Fakultäten für Physik sowie Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften. Das Institut führt experimentelle und theoretische Arbeiten zum Gesamtverständnis der Systeme "Atmosphäre" und "Biosphäre" und ihren Wechselwirkungen mit den angrenzenden Kompartimenten durch.
- (2) Über Änderung (einschließlich Namensgebung), Auflösung oder Zusammenlegung des Instituts beschließen das Präsidium und der KIT-Senat einvernehmlich, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat gemäß § 8 KITG. Bei der Auflösung des Instituts ist ein/e in der Institutsversammlung (§ 12) gewählte/r Mitarbeiter/-in nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Instituts zu beteiligen. Das gleiche gilt bei der Zusammenlegung oder Teilung des Instituts.

§ 2 Institutsordnung

Das Direktorium beschließt die Institutsordnung im Einvernehmen mit der Institutsversammlung. Gleiches gilt bei nicht nur geringfügigen Änderungen der Institutsordnung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der/die zuständige Bereichsleiter/-in, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Präsidiums bzw. des KIT-Senats über die Institutsordnung nach § 7 Abs. 5 der gemeinsamen Satzung des KIT und § 2 der Rahmenordnung für Institutsordnungen.

§ 3 Gremien

Das Institut hat

- ein Direktorium, bestehend aus den Leitern/Leiterinnen der Departments (s. § 4),
- eine Institutsversammlung (IV) (s. § 12),
- einen Institutsausschuss (IA) (s. § 9).

Die Departments haben jeweils

- eine/n Institutsleiter/-in (s. § 6)
- einen Department-Lenkungsausschuss (DLA) (s. § 8)

§ 4 Gliederung des Instituts

(1) Das Institut gliedert sich derzeit in vier Departments, und zwar

- Atmosphärische Aerosolforschung (AAF),
- Atmosphärische Spurenstoffe und Fernerkundung (ASF),
- Atmosphärische Umweltforschung (IFU) und
- Troposphärenforschung (TRO).

(2) Abteilungen, Arbeits- und Projektgruppen innerhalb der Departments werden durch den/die jeweilige/n Institutsleiter/-in und in Abstimmung mit dem jeweiligen Department-Lenkungsausschuss gebildet und aufgelöst.

§ 5 Angehörige des Instituts

(1) Angehörige des Instituts sind die am Institut tätigen

1. Hochschullehrer/-innen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Dozenten und Dozentinnen) sowie berufene leitende Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KIT-Gesetz,
2. akademischen Mitarbeiter/-innen gemäß § 52 LHG und wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KIT-Gesetz,
3. sonstigen Personen des Technischen und Verwaltungspersonals,
4. Honorarprofessoren und -professorinnen, Gastprofessoren und -professorinnen und -wissenschaftler/-innen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen sowie Privatdozenten und -dozentinnen und Lehrbeauftragte, deren Forschungs- bzw. Lehrtätigkeit zum Arbeitsbereich des Instituts gehört.
5. studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie Lehrassistentinnen und -assistenten gemäß § 57 LHG.

(2) Darüber hinaus sind diejenigen Studierenden und Promovierenden Angehörige des Instituts, die im Rahmen ihrer Abschlussarbeit bzw. Dissertation dort tätig sind, soweit sie nicht unter Absatz 1 Nr. 2 oder 5 fallen.

§ 6 Leitung des Instituts und der Departments

(1) Das Institut hat für jedes Department eine/n bestellte/n Institutsleiter/-in. Die Bestellung der Institutsleiter/-innen erfolgt gemäß den Regelungen des KIT-Gesetzes und der Gemeinsamen Satzung des KIT. Der/die Institutsleiter/-in bestellt grundsätzlich eine/n Stellvertreter/-in.

(2) Das Institut besitzt eine kollegiale Leitung (Direktorium), der alle Institutsleiter/-innen angehören. Das Amt des/der Sprechers/Sprecherin (geschäftsführende/n Direktor/-in) sowie von dessen/deren Stellvertreter/-in wechselt mit einer Amtsperiode von zwei Jahren unter den Mitgliedern des Direktoriums turnusmäßig und ist dem/der zuständigen Bereichsleiter/-in sowie den im Übrigen zuständigen Stellen mitzuteilen. Die Amtszeit des/der geschäftsführenden Direktors/Direktorin beginnt grundsätzlich mit dem akademischen Jahr.

- (3) Das Direktorium tagt mindestens einmal im Semesterⁱ. Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass eine außerordentliche Sitzung des Direktoriums einberufen wird.
- (4) Der/die Sprecher/-in sowie dessen/deren Stellvertreter/-in können jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Der Rücktritt ist dem/der zuständigen Bereichsleiter/-in sowie den im Übrigen zuständigen Stellen mitzuteilen. Dasjenige Mitglied, das turnusmäßig der/die nächste Sprecher/-in wäre, nimmt die Aufgaben des/der Sprechers/Sprecherin bis zu seinem/ihren regulären Amtsantritt kommissarisch wahr.
- (5) Soweit das Präsidium eine/n Institutsleiter/-in nach Absatz 1 bestellt oder eine solche Bestellung verlängert, sollen vor der Entscheidung zwei aus dem jeweiligen Department entsandte Vertreter/-innen aus der Gruppe der akademischen/wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen und der sonstigen Mitarbeiter/-innen bzw. des nicht-wissenschaftlichen Personals (§ 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 3) angehört werden. Diese werden im Rahmen einer hierfür einberufenen Versammlung des Departments bestimmt, und zwar mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beschäftigten nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1-3.

§ 7 Aufgaben der Institutsleiter/-innen sowie des/der geschäftsführenden Direktors/Direktorin

- (1) Die Institutsleiter/-innen tragen die Verantwortung für ihr Department und treffen die Entscheidungen über die wissenschaftlichen und technischen Angelegenheiten des jeweiligen Departments in Abstimmung mit den anderen Institutsleitern/-leiterinnen und dem jeweiligen Department-Lenkungsausschuss gemäß § 8.
- (2) Der/die zuständige Institutsleiter/-in beruft unbeschadet der Mitwirkungsrechte des jeweiligen Department-Lenkungsausschusses (§ 8) mindestens einmal im Semester eine Dienstbesprechung ein, in der wesentliche Angelegenheiten des Departments besprochen werden. Zu dieser Besprechung sind alle im Department tätigen Hochschullehrer/-innen und berufenen leitenden Wissenschaftler/-innen einzuladen. Ferner kann der/die zuständige Institutsleiter/-in Wissenschaftler/-innen mit Leitungsaufgaben (Arbeitsgruppenleiter) zur Dienstbesprechung einladen.
- (3) Die Institutsleiter/-innen haben insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie vertreten ihr Department innerhalb des KIT und nach außen in wissenschaftlicher Beziehung im Zusammenwirken mit den jeweiligen zuständigen Personen.
 2. Sie führen die laufenden Geschäfte ihres Departments und sorgen für die Durchführung des täglichen Betriebs, insbesondere regeln sie die innere Organisation und sorgen im Benehmen mit den weiteren im Department tätigen Hochschullehrer/innen sowie berufenen leitenden Wissenschaftler/innen für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen unter Beachtung etwaiger Auflagen des Präsidiums; davon ausgenommen sind personenbezogene Mittelzuweisungen (z. B. Berufungszusagen) und Zuwendungen Dritter sowie hieraus finanziertes Personal; Anträge für Zuwendungen Dritter bedürfen des Einvernehmens des/der jeweiligen Institutsleiters/-leiterin hinsichtlich der daraus folgenden Ressourcen. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der zentralen KIT-Verwaltung, es sei denn, der/die Bereichsleiter/-in ist zuständig. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut bzw. das Department ist zulässig, § 9 LHO bleibt unberührt.
 3. Sie tragen die Verantwortung zur Wahrnehmung der Fürsorgepflicht für alle Angehörigen des Departments und haben zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Schäden (auch

solche des KIT oder von Fremdfirmen oder sonstiger Dritter) alle Vorkehrungen zu treffen, die den geltenden Rechtsvorschriften (z.B. aus dem Arbeitsschutz-, Bau- und Umweltrecht), behördlichen Vorgaben (z.B. Genehmigungen, Auflagen, Anordnungen), allgemein anerkannter Regeln (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) bzw. dem Stand der Technik sowie internen Vorgaben und Betriebsanweisungen entsprechen.

4. Sie sorgen für die Weiterbildung und für die Information der Department-Angehörigen. Sie gewährleisten den Informationsfluss aus den Gremien, insbesondere dem Bereichsrat, dem KIT-Fakultätsrat und den KIT-Programmkommissionen und informieren u.a. auch über die forschungspolitische Strategie des KIT sowie über die Möglichkeit zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Institutsleiter/-innen tragen ebenfalls dafür Sorge, dass Personalgespräche durchgeführt werden.
 5. Sie üben vorbehaltlich des § 17 Abs. 10 LHG in den Räumen des Departments das Hausrecht aus.
 6. Sie stellen die Anträge auf Einstellung, Vertragsverlängerung oder Entlassung der dem Department gemäß § 3 zugeordneten Angehörigen, soweit sich keine andere Zuständigkeit ergibt.
 7. Sie geben ggf. einen Department-Bericht heraus. Ihnen obliegt ferner die Pflicht zur Erstellung von Berichten gegenüber dem Bereich.
 8. Sie haben den Vorsitz im jeweiligen Department-Lenkungsausschuss und informieren diesen über alle wesentlichen Angelegenheiten des Departments.
 9. Eine Übertragung der Pflichten nach Nrn. 1 - 8 auf eine/n andere/n geeigneten Department-Angehörige/n ist statthaft. Sie ist unverzüglich, unter Mitzeichnung des/der Verpflichteten und Beschreibung seines/ihrer Verantwortungsbereiches und seiner/ihrer Befugnisse, schriftlich festzulegen und ggf. den zuständigen Stellen zuzuleiten. Der/die Verpflichtete erhält eine Mehrfertigung. Der/die jeweilige Institutsleiter/-in hat den/die Verpflichtete/n sorgfältig auszuwählen und zu überwachen.
- (4) Der/die Sprecher/-in des Direktoriums vertritt das Institut innerhalb des KIT und nach außen in wissenschaftlicher Beziehung. Ihm/ihr obliegen die in Absatz 3 genannten Aufgaben im Hinblick auf Räume und Flächen, Budgets sowie Personal, für die nicht eindeutig ein Department zuständig ist. Eine Übertragung der Pflichten auf eine/n andere/n geeigneten Institutsangehörige/n ist statthaft; Absatz 3 Nr. 9 gilt entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Direktoriums tragen die Gesamtverantwortung für das Institut. Sie stimmen sich nach § 6 Abs. 3 in regelmäßigen gemeinsamen Besprechungen ab und treffen die Entscheidungen über die übergeordneten wissenschaftlichen und technischen Angelegenheiten des Instituts einvernehmlich. Die Mitglieder des Direktoriums stimmen sich bezüglich Studium und Lehre mit dem/der Studiendekan/-in und bei akademischen Angelegenheiten, beim Personaleinsatz und bei der Mittelverwendung im Zuständigkeitsbereich anderer Professoren/Professorinnen oder berufenen leitenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen mit diesen ab.

§ 8 Department-Lenkungsausschüsse

- (1) Die Department-Lenkungsausschüsse der jeweiligen Departments setzen sich aus dem/der jeweiligen Institutsleiter/-in und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 zusammen. Die Zahl der Mitarbeiter/-innen in den Lenkungsausschüssen soll ca. 10% aller Department-Mitarbeiter/-innen, jedoch mindestens vier und maximal zehn Personen betragen. Die Hälfte der Department-Lenkungsausschussmitglieder wird von den Mitarbeitern/-innen und nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 nach Maßgabe des § 11 gewählt; die

andere Hälfte wird von dem/der jeweiligen Institutsleiter/-in entsandt. Alle Mitglieder der Department-Lenkungsausschüsse haben bei Abstimmungen eine Stimme. Die von den Institutsleitern/-leiterinnen entsandten Mitarbeiter/-innen sollen Leiter/-innen von Abteilungen bzw. Arbeitsgruppen des Departments sein. Dabei soll eine gleichmäßige Vertretung dieser Abteilungen bzw. Arbeitsgruppen angestrebt werden.

- (2) Der jeweilige Department-Lenkungsausschuss berät den/die Institutsleiter/-in und wirkt bei der Entscheidungsfindung mit, insbesondere
 - a) bei der Aufstellung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms für das jeweilige Department,
 - b) bei der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms und beim Einsatz der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel,
 - c) bei der Beteiligung an Projekten,
 - d) beim Einsatz des Personals und bei der Aufstellung des Organigramms,
 - e) bei der Ernennung von Leitungspersonal innerhalb des jeweiligen Departments,
 - f) bei Maßnahmen für die Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten,
 - g) bei Fragen, die die Auflösung des Departments oder die Umstrukturierung seiner inneren Einteilung betreffen,
 - h) bei Maßnahmen zur Weiterbildung der Mitarbeiter/-innen.
- (3) Der Departments-Lenkungsausschuss kann von sich aus Vorschläge machen und Anregungen geben.
- (4) Die Mitglieder des Department-Lenkungsausschusses informieren die Mitarbeiter/-innen auch zwischen den Institutsversammlungen regelmäßig über die Arbeit des Department-Lenkungsausschusses unter Beachtung vertraulicher Angelegenheiten.
- (5) Der Department-Lenkungsausschuss ist verpflichtet, bei anstehenden Entscheidungen, die die Arbeit einzelner oder mehrerer Mitarbeiter/-innen unmittelbar und wesentlich betreffen, diese Mitarbeiter/-innen oder zumindest eine/n von ihnen rechtzeitig anzuhören.
- (6) Die Department-Lenkungsausschüsse tagen in regelmäßigen Abständen mindestens viermal jährlich, außerdem in wichtigen, eilbedürftigen Angelegenheiten auf Verlangen des/der Institutsleiters/-leiterin oder auf Verlangen von mindestens einem gewählten und einem entsandten Mitglied des Department-Lenkungsausschusses. Die Einladung erfolgt durch den/die jeweiligen Institutsleiter/-in mindestens eine Woche vor Sitzungstermin mit Angabe der Tagungsordnung.
- (7) Die Department-Lenkungsausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder und mindestens ein gewähltes Mitglied anwesend sind.
- (8) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds eines Department-Lenkungsausschusses rückt der/die Kandidat/-in mit den nächstmeisten Stimmen für den Rest der Wahlperiode nach. Steht kein/e Kandidat/-in mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Bei Ausscheiden eines entsandten Mitglieds eines Department-Lenkungsausschusses entsendet der/die Institutsleiter/-in des jeweiligen Departments ein neues Mitglied für den Rest der Wahlperiode.

§ 9 Institutsausschuss

- (1) Zur Erörterung gemeinsamer, das Gesamtinstitut betreffender Angelegenheiten wird ein Institutsausschuss gebildet, dem außer den Institutsleitern/-leiterinnen jeweils 2 entsandte und 2 gewählte Mitglieder jedes Department-Lenkungsausschusses angehören. Die entsandten Mitglieder werden von den jeweiligen Institutsleitern/-leiterinnen benannt, die übrigen Mitglieder von den gewählten Mitgliedern der jeweiligen Department-Lenkungsausschüsse benannt.

-
- (2) Der Institutsausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr*. Vorsitzender ist der/die geschäftsführende Direktor/-in.

§ 10 Konfliktklausel

Bestehen in wichtigen Fragen auch nach mehrmaliger Beratung in einem Department-Lenkungsausschuss Meinungsverschiedenheiten zwischen den gewählten Mitgliedern des Ausschusses und dem/der Institutsleiter/-in, so kann sich der Department-Lenkungsausschuss, sofern das die Mehrheit seiner gewählten und entsandten Mitglieder beschließt, an den/die Bereichsleiter/-in wenden.

§ 11 Wahlordnung für die Wahl zu den Department-Lenkungsausschüssen

- (1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 des Departments, die in einem ungekündigten Arbeits- oder sonstigen Dienstverhältnis zum KIT stehen und nicht Institutsleiter/-in sind.
- (2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitarbeiter/-innen gemäß Absatz 1, Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Department-Lenkungsausschüsse werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. entsandt.
- (4) Von dem Lenkungsausschusses des Departments wird ein Wahlausschuss von drei Personen benannt, der seinen Obmann selbst wählt. Mindestens sechs Wochen vor der Wahl gibt der Wahlausschuss den Termin der Wahl und die Einzelheiten des Wahlverfahrens bekannt und bittet um Wahlvorschläge. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich eingereicht werden, der sie unverzüglich bekannt gibt.
- (5) Die Wahl ist geheim und wird in Form einer Briefwahl durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Kandidaten/Kandidatinnen zu wählen sind. Häufen von Stimmen (kumulieren) auf eine/n Kandidaten/Kandidatin ist nicht zulässig. Ergibt die Auszählung der Stimmzettel, dass sich weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten an der Wahl beteiligt hat, so ist unverzüglich ein Termin zur erneuten Wahl unter den gleichen Voraussetzungen anzusetzen. Diese Wahl ist unabhängig von der erreichten Wahlbeteiligung gültig.
- (6) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss unverzüglich bekannt gegeben.

§ 12 Institutsversammlung

- (1) Die Institutsversammlung besteht aus allen Angehörigen des Instituts. Sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/-in.
- (2) Der/die Vorsitzende der Institutsversammlung beruft bei Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr, eine Versammlung aller Angehörigen des Instituts ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben*. Eine Institutsversammlung ist im Übrigen dann durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel aller Institutsangehörigen dies verlangt. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beschäftigten nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 sowie Promovierenden, die nicht unter § 5 Abs. 1 Nr. 2 fallen und im Rahmen ihrer Dissertation am Institut tätig sind, soweit sie an einer KIT-Fakultät angenommen wurden.

- (3) Der/die Sprecher/-in des Direktoriums unterrichtet die Institutsversammlung über die wesentlichen Angelegenheiten des Instituts und des KIT und gibt Gelegenheit zur Aussprache.
- (4) Vor Einberufung einer Institutsversammlung sind die Personalräte der Standorte Karlsruhe und Garmisch-Partenkirchen unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten. Jeweils ein/e Vertreter/-in des Personalrats kann an der Institutsversammlung als Gast teilnehmen. Über die Institutsversammlung ist eine Niederschrift zu führen.

§ 13 Dienstliche Obliegenheiten

Die Tätigkeiten der Mitglieder in den Gremien des Instituts gehören zu den dienstlichen Obliegenheiten.

§ 14 Nutzung, Benutzerkreis

- (1) Mitglieder des KIT, deren Studien-, Forschungs-, Lehr- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist, sind berechtigt, die Einrichtungen des Instituts entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen.
- (2) Das Direktorium regelt nach Beratung mit den am Institut tätigen Hochschullehrern/-lehrerinnen und berufenen leitenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen die Nutzung der vorhandenen Großgeräte sowie der Einrichtungen des Instituts.
- (3) Andere Mitglieder des KIT sowie andere Personen können vom Direktorium als Benutzer/-innen zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzern/Benutzerinnen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen haben das Recht, die Einrichtungen des Instituts nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie der Hausordnung des KIT und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu nutzen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtungen des Instituts so zu nutzen, dass dessen Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere haben sie:

- a) auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
- b) die Einrichtungen des Instituts sorgfältig und schonend zu nutzen,
- c) Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Direktorium zu melden,
- d) in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Institutspersonals Folge zu leisten und alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen, namentlich persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen.

§ 16 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Nutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Nutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss berührt die aus dem Nutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen nicht. Der Anspruch des KIT auf ein festgelegtes Entgelt bleibt bestehen. Dem/der

Nutzungsberechtigten stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 17 Entgelt

- (1) Die Nutzung der Einrichtungen des Instituts nach § 14 durch Mitglieder des KIT ist im Rahmen der Dienstaufgaben kostenfrei. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.
- (2) Für die Nutzung des Instituts durch Mitglieder anderer Hochschulen und sonstiger Einrichtungen des Landes sowie des Bundes und sonstiger überwiegend öffentlich rechtlich finanzierter Einrichtungen sind Selbstkostenpreise nach den jeweils geltenden Vorschriften in Rechnung zu stellen.
- (3) Für die Nutzung des Instituts durch sonstige Nutzer/-innen sind Marktpreise in Rechnung zu stellen. Können Marktpreise nicht ermittelt werden, sind mindestens Selbstkostenpreise zu erheben.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft und ersetzt die bisherige Institutsordnung des Instituts aus dem Jahr 2005.

Karlsruhe, den 04 Oktober 2016

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)

ⁱ Um dem Problem der räumlichen Trennung der Departments in Eggenstein-Leopoldshafen und Karlsruhe einerseits sowie Garmisch-Partenkirchen andererseits Rechnung zu tragen, kann eine Sitzung mit den jeweiligen Mitgliedern gleichzeitig an beiden Dienstsitzen stattfinden. Die Tagungsorte werden dann mit Hilfe einer Konferenzschaltung miteinander verbunden.